

Prüfungsordnung
der
bbw Akademie
für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH
für den Fortbildungsgang
„Finanzwirt/in“ (bbw)

vom 06.06.1995
einschließlich Novellierungen vom 10.12.1997 und 01.10.1998

§ 1
Begriffsbestimmungen

Fortbildungsträger: TUTOR Gesellschaft für Unternehmens-, Vertriebs- und Finanzberatung mbH, Havelstr. 7, 24539 Neumünster

Prüfungsträger: bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH, Rheinpfalzallee 82, 10318 Berlin
Staatlich anerkannte Ergänzungsschule für den Bildungsgang Betriebswirt in den Bundesländern Berlin und Brandenburg

§ 2
Ziel, Art und Umfang der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung soll durch einen intensiven Einblick in die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhänge die Sicherheit der Teilnehmer in ihren Aussagen und Begründungen für die Kundenberatung im Bereich des Vertriebs von Finanzdienstleistungen erhöhen und die fachliche Kompetenz auch unter Berücksichtigung der eigenen beruflichen Tätigkeit stärken. Daraus leiten sich folgende Zielsetzungen ab:

Die Fortbildung vermittelt

- volks- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, in der Versicherungs- und Anlagenberatung/-vermittlung, die zur Beurteilung vertriebsspezifischer Finanzdienstleistungen und unterschiedlicher Produktlinien erforderlich sind;
 - fachlich fundierte Kenntnisse in der Versicherungs- und Anlageberatung/-vermittlung, die zur Beurteilung vertriebsspezifischer Finanzdienstleistungen und unterschiedlicher Produktlinien erforderlich sind.
- (2) Die Fortbildung umfaßt mindestens 300 Unterrichtseinheiten (ca. 18 Monate) in Grundlagen- und Anwendungsfächern.

§ 3

Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche finanzwirtschaftliche Fortbildung erworben wurden, führt die bbw Akademie Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfungen ist festzustellen, ob der Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um nachfolgende Aufgaben eines Finanzdienstleisters wahrzunehmen.
1. Erkennen und Beurteilen volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie der berufsspezifischen Rechtsgrundlagen
 2. Fachlich qualifizierte Beratung bei der Vermittlung von Geld- und Kapitalanlagen sowie Versicherungen zur Daseinsvorsorge und -absicherung, insbesondere
 - Analyse der wirtschaftliche Situation privater Haushalte sowie
 - umfassende Beratung bei der Vermittlung konzeptionell abgestimmter Standardprodukte und spezieller Finanzdienstleistungsprodukte zur Risikovorsorge und - absicherung sowie bei Geld- und Kapitalanlagen

§ 4

Bezeichnung des Abschlusses

Nach den erfolgreich abgelegten Prüfungen ist der/die Fortbildungsabsolvent/in berechtigt, den Titel **Finanzwirt/in (bbw)** zu führen.

§ 5 Zeitpunkt, Teile und Fächer der Prüfung

(1) Die Prüfungen finden jeweils nach dem Ende eines Fortbildungshalbjahres statt.

(2) Geprüft werden folgende Grundlagenfächer in Form einer jeweils gesonderten schriftlichen Prüfungsklausur:

Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft	90 min
Recht und Steuern	90 min
Kundenberatung und Arbeitsorganisation	90 min

(3) Geprüft werden folgende anwendungsspezifische Fächer in Form einer jeweils gesonderten schriftlichen Prüfungsklausur:

Versicherungsprodukte für private Haushalte	90 min
Bankprodukte für private Haushalte	90 min
Bausparen und Immobilien	90 min

§ 6 Anmeldung, Versäumnisse, Täuschungen

(1) Nach der rechtzeitigen Übermittlung der aktuellen Version der datenbankgestützten Teilnehmerverwaltung durch den Fortbildungsträger erfolgt die schriftliche Einladung der Prüfungsteilnehmer durch die bbw Akademie. Die Frist für die Datenbereitstellung beträgt in der Regel 30 Arbeitstage vor der Prüfung.

Der Fortbildungsträger erhält als Grundlage für diese Datenbereitstellung die Klausurergebnisse der letzten Prüfung ca. 25 Arbeitstage nach der Prüfung.

(2) Die Prüfungstermine sind durch die angemeldeten Prüfungsteilnehmer wahrzunehmen. Wird ein Termin versäumt, so gilt dies als erfolglose Teilnahme und ist mit der Note 6 zu bewerten, sofern nicht binnen 1 Woche ab Prüfungstermin triftige Gründe für das Versäumnis **schriftlich** beim Fortbildungsträger geltend gemacht werden. Werden die Gründe vom Fortbildungsträger anerkannt, wird der Prüfungsträger den Prüfling zum nächst möglichen Termin erneut einladen, anderenfalls verfällt bereits gezahltes Prüfungsentgelt.

(3) Hat sich ein Teilnehmer in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen diesem Grund nicht erwirkt werden.

- (4) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfung für den Teilnehmer abgebrochen und mit der Note 6 bewertet.
- (5) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Abschluß der jeweiligen Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann der Akademieleiter des Prüfungsträgers die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 7 Prüfungsausschuß

- (1) Zur inhaltlichen Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der die Einhaltung der Prüfungsordnung „**Finanzwirt/in (bbw)**“ überwacht und alle Aufgaben wahrnimmt, die ihm nach dieser Prüfungsordnung obliegen. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Akademieleiter des Prüfungsträgers und zwei von diesem zu ernennenden akademisch qualifizierten Mitarbeitern bzw. Dozenten des Prüfungsträgers sowie einem verantwortlichen Vertreter des Fortbildungsträgers. Weitere Dozenten können zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend hinzugezogen werden.
- (3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt der Akademieleiter des Prüfungsträgers.
- (4) Der Prüfungsausschuß prüft die vom Fortbildungsträger eingereichten Prüfungsunterlagen, die in insgesamt vier kompletten alternativen Varianten vorgelegt werden müssen. Nach inhaltlicher Bestätigung durch den Prüfungsausschuß wählt der Vorsitzende in geheimer Einzelentscheidung für die jeweils anstehende Prüfung einen Unterlagensatz aus. Darüber wird erst nach Eintreffen aller Prüfungsteilnehmer unmittelbar zu Beginn der Prüfungen selbst informiert.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer
 - mindestens den Realschulabschluß oder den Hauptschulabschluß besitzt und Erfahrungen aus beruflichen Tätigkeiten hat, die wesentliche Bezüge zum Vertrieb von Finanzdienstleistungen aufweisen;
 - mindestens 80 % der Fortbildungszeit je Prüfungsfach anwesend war;
 - durch den Fortbildungsträger unter Erstattung der Prüfungsgebühr rechtzeitig zur Prüfung angemeldet wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Zeugnisse oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er innerhalb der letzten 5 Jahre durch einen staatlich autorisierten Bildungsgang Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Die Einhaltung der Zulassungskriterien garantiert der Fortbildungsträger. Sie gilt mit der schriftlichen Anmeldung der Teilnehmer zu den Prüfungen als erbracht. Sollten sich im Nachhinein in dieser Hinsicht Zweifel ergeben, so kann der Prüfungsträger Einzelnachweise anfordern. Werden diese nicht binnen 4 Wochen nach Anforderung erbracht, können die betreffenden Prüfungen seitens des Prüfungsträgers annulliert, zuerkannte Abschlüsse aberkannt werden. Eine Rückerstattung gezahlter Gebühren durch den Prüfungsträger ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden als schriftliche Prüfungen (Klausuren) unter Aufsicht, in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Teilnehmer soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Klausuren werden von Dozenten, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurden, durchgesehen und beurteilt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Dozenten mit der Beurteilung beauftragen, wenn er dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für erforderlich hält oder wenn hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe einzelner Dozenten Veranlassung zu berechtigten Zweifeln besteht.

- (3) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß verfügen, die Klausur durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Notenvergabe für die einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Bewertungsschlüssel entsprechend prozentualer Leistungserbringung:

1,0	100 - 98 %	3,6	66 - 64 %
1,2	97 - 95 %	3,8	63 - 60 %
1,4	94 - 92 %	4,0	59 - 57 %
1,6	91 - 90 %	4,2	56 - 53 %
1,8	89 - 88 %	4,4	52 - 50 %
2,0	87 - 85 %	4,6	49 - 46 %
2,2	84 - 83 %	4,8	45 - 42 %
2,4	82 - 81 %	5,0	41 - 38 %
2,6	80 - 78 %	5,2	37 - 34 %
2,8	77 - 75 %	5,4	33 - 30 %
3,0	74 - 73 %	5,6	29 - 20 %
3,2	72 - 70 %	5,8	19 - 10 %
3,4	69 - 67 %	6,0	09 - 00 %

- (2) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit Ausreichend (4,4) oder besser bewertet wurde, d. h., wenn der Teilnehmer mindestens 50 % der möglichen Leistung bzw. Punktzahl erreicht hat.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Die Prüfungsentgelte fallen für jede Wiederholungsprüfung neuerlich an. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Festlegungen des Fortbildungsträgers.
- (2) Zweite Wiederholungsprüfungen sind in Ausnahmefällen möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Zulassung oder Begrün-

dung der Entscheidung besteht nicht. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12 Gesamtnote/Gesamtbewertung

- (1) Die Gesamtnote ist der Durchschnitt der Noten in allen Prüfungsfächern. Eine gesonderte Gewichtung einzelner Fächer erfolgt nicht.
- (2) Der Teilnehmer hat insgesamt bestanden, wenn er in allen Prüfungsfächern mindestens ein *ausreichendes* Prüfungsergebnis erzielt hat.
- (3) Im Zeugnis werden die Prüfungsleistungen für jedes Fach ausgewiesen
- (4) Nachfolgende Noten finden Anwendung.

Sehr gut	1	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
Gut	2	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
Befriedigend	3	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht
Ausreichend	4	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
Mangelhaft	5	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Ungenügend	6	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

- (5) Die Gesamtnote wird mit der Notenbezeichnung in Ziffern sowie verbal angegeben. Sie lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,4	sehr gut	1
- bei einem Durchschnitt über 1,4 bis 2,4	gut	2
- bei einem Durchschnitt über 2,4 bis 3,4	befriedigend	3
- bei einem Durchschnitt über 3,4 bis 4,4	ausreichend	4
- bei einem Durchschnitt über 4,4 bis 5,4	mangelhaft	5

- bei einem Durchschnitt über 5,4 ungenügend 6

§ 14 Zeugnisse

- (1) Hat der Teilnehmer die jeweilige Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, so wird er über das Ergebnis schriftlich informiert.
- (2) Wer mindestens die Gesamtnote *ausreichend* erreicht hat, erhält ein Abschlußzeugnis und eine Urkunde zum/zur **Finanzwirt/in (bbw)**, welche vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel des Prüfungsträgers zu versehen sind.

§ 14 Dokumentation

Die Prüfungsunterlagen werden beim Prüfungsträger 3 Jahre aufbewahrt und dann unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Nach erfolgter Archivierung kann jeder Teilnehmer seine Unterlagen beim Prüfungsträger nach vorheriger Terminvereinbarung und persönlicher Legitimation einsehen. Eine Versendung von Originalunterlagen oder Unterlagenkopien ist aus datenschutzrechtlichen und technischen Gründen nicht möglich.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 10.06.1995 in Kraft. Für Fortbildungsteilnehmer, die sich zum Zeitpunkt der Novellierung vom 01.10.1998 in der Ausbildung befinden, behalten die Festlegungen des § 5 in der Fassung der Prüfungsordnung vom 10.12.1997 bis zum Abschluß der Fortbildung ihre Gültigkeit.

Bestätigt in der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses am 06.06.1995.

(Teilnehmer: Dr. Andreas Forner - Akademieleiter/Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Prof. Manfred Reich, Dr. Lutz Kleinwächter, Dipl.-Kaufm. Matthias Piskatschek-Wahl)